

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.098.230

Wien, 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 784/J vom 11. Februar 2020 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in jenen des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Zu 2. und 3.:

Für Zwecke des Familienbonus Plus ist gemäß § 33 Abs. 3a Z 3 EStG 1988 zu unterscheiden, ob es sich um ein Kind handelt, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 zusteht oder nicht. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag (z.B. beide leiblichen Elternteile), so steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur einmal zu. Die Anspruchsberechtigung für den Familienbonus Plus hängt demnach davon ab, ob die leiblichen Eltern den gesetzlichen Unterhalt leisten und folglich Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben, was im Einzelfall zu beurteilen ist.

- Für ein Kind, für das kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, sind der Familienbeihilfenberechtigte und dessen (Ehe-)Partner anspruchsberechtigt. Diese Regelung kann zur Anwendung kommen, wenn den leiblichen Eltern kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.
- Für ein Kind, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, sind der Familienbeihilfenberechtigte und der Steuerpflichtige, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, anspruchsberechtigt. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn einem der leiblichen Eltern der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind gesondert entweder von einem der beiden Anspruchsberechtigten zur Gänze oder jeweils zur Hälfte beantragt werden. Die Aufteilung des Familienbonus Plus ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich zu beantragen.

Zu 4. und 5.:

Im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzen ist das Bundesministerium für Finanzen stets bemüht sämtliche in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Es ist bei sämtlichen Familienkonstellationen immer für jedes einzelne Kind zu beurteilen, wer hinsichtlich des Familienbonus Plus für wie viele Monate im Kalenderjahr anspruchsberechtigt ist.

Zu 6. bis 9.:

Wenn ein Pflegeelternteil die Familienbeihilfe für das Kind bezieht, steht diesem Elternteil jedenfalls auch der Familienbonus Plus für dieses Kind zu. Ob auch dem nicht die Familienbeihilfe beziehenden Pflegeelternteil ein Familienbonus Plus zusteht, ist abhängig davon, ob für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht oder nicht (siehe die Ausführungen zu den Fragen 2. und 3.).

Zu 10. und 11.:

Wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, dann sind – wie zu Frage 2 und 3 bereits ausgeführt – der Familienbeihilfenberechtigte und der Steuerpflichtige, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, anspruchsberechtigt für den Familienbonus Plus. Es kann demnach in diesen Fällen – wie bei allen anderen Familienkonstellationen auch – immer nur zwei Anspruchsberechtigte pro Monat geben.

Zu 12.:

Wenn die leiblichen Eltern ihre gesetzlichen Unterhaltszahlungen an die Kinder- und Jugendfürsorge leisten, dann kann nur diese über die entsprechenden Informationen verfügen.

Generell wird ergänzend festgehalten, dass in den seitens des Finanzressorts gesetzten Kommunikationsmaßnahmen grundsätzlich besonderer Wert darauf gelegt wird, fundierte Fachinformationen allgemeiner Art breitflächig weiterzugeben. Bei Neuerungen wie dem Familienbonus Plus steht für die Bürgerinnen und Bürger meist der individuelle Vorteil im Vordergrund. Mit der Kommunikation des Familienrechners wurde diesem Umstand entsprochen. Darüber hinaus wurde ein Informationsfolder sowohl in den Finanzämtern aufgelegt als auch zum Download auf bmf.gv.at bereitgestellt. In Printmedien wurden Advertorials zum Familienbonus Plus veröffentlicht. Ein Brief an die Bezieherinnen und Bezieher der Familienbeihilfe gab ebenfalls Informationen zum Thema wie ein eigens eingerichteter Bereich der Website bmf.gv.at inklusive ausführlicher FAQ, der nach wie vor auch unter dem einprägsamen Link www.familienbonusplus.at erreichbar ist.

Diese Informationen allgemeiner Art können hinsichtlich spezifischer Fragestellungen allerdings keine professionelle Beratung ersetzen. Gerade deshalb werden grundsätzlich für eine auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte Beantwortung von Fragen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Finanzämtern vor Ort empfohlen.

Zu 13.:

In § 33 Abs. 3a Z 3 lit. c EStG 1988 ist geregelt, dass in jenen Fällen, wenn der Familienbonus Plus von den Anspruchsberechtigten in einer Höhe beantragt wird, die insgesamt über das zustehende Ausmaß hinausgeht, jeweils die Hälfte des monatlich zustehenden Betrages zu berücksichtigen ist. Eine bereits erfolgte Veranlagung ist gegebenenfalls im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften – z.B. gemäß § 295a BAO – zu ändern.

Zu 14. bis 18.:

Hierzu darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 783/J vom 11. Februar 2020 durch die Frau Bundesministerin für Justiz verwiesen werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

